



# Marktgemeinde Lurnfeld

A-9813 Möllbrücke, Hauptstraße 2  
Tel. Nr. 04769/2211 Fax: 04769/221110  
www.lurnfeld.at, lurnfeld@ktn.gde.at

Zahl: 817-0/482/2022

Möllbrücke, am 21.12.2022

## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 21. Dezember 2022, Zl. 817-0/482/2022, mit der die Gebühren für die Gemeindefriedhöfe Möllbrücke und Pusarnitz und die Gebühren für die gemeindeeigenen Aufbahrungshallen ausgeschrieben werden

### (Friedhofsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 14. Mai 2020, Zl. 817-0/445/2020 (Friedhofsordnung), wird verordnet:

#### § 1

##### Ausschreibung

Für die Bereitstellung, Erhaltung und Nutzung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten, Urnennischen, bzw. -gräber und der Aufbahrungshallen werden von der Marktgemeinde Lurnfeld Gebühren ausgeschrieben.

#### § 2

##### Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Nutzung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten und Urnennischen, bzw. -gräber sind pauschaliert nach der Größe der Grabstätte, bzw. Urnennische oder Urnengrab zu entrichten.
- (2) Die Gebühren werden für die Bereitstellung und Erhaltung einerseits und für die Nutzung andererseits ausgeschrieben.
- (3) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Aufbahrungshallen sind je Aufbahrung zu entrichten.
- (4) Die Verordnung gilt für die Gemeindefriedhöfe und Aufbahrungshallen Möllbrücke und Pusarnitz.

#### § 3

##### Höhe der Abgabe

- (1) Die Gebühren für die Nutzung einer Grabstätte werden für die Dauer von 10 Jahren wie folgt festgelegt:

a.	Für ein Einzelgrab	€	<b>110,00</b>
b.	Für ein Familiengrab	€	<b>220,00</b>
c.	Für eine Urnennische, bzw. ein Urnengrab	€	<b>110,00.</b>

(2) Die Gebühren für die Bereitstellung und Erhaltung einer Grabstätte werden für die Dauer von 3 Jahren wie folgt festgelegt:

a.	Für ein Einzelgrab	€	<b>55,00</b>
b.	Für ein Familiengrab	€	<b>110,00</b>
c.	Für eine Urnennische, bzw. ein Urnengrab	€	<b>55,00</b>

(3) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshallen beträgt je Aufbahrung € **116,00.**

#### **§ 4**

##### **Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer ein Nutzungsrecht an Grabstätten, Urnennischen, bzw. Urnengräbern erwirbt oder Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten bzw. Urnennischen oder Urnengräber und die Aufbahrungshalle zur Benützung beansprucht.

#### **§ 5**

##### **Abgabefälligkeit**

Die Gebühren sind mittels Abgabenbescheid festzusetzen und mit Ablauf von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 4. November 2022, Zl. 817-0/464/2021, mit der die Gebühren für die Gemeindefriedhöfe Möllbrücke und Pusarnitz und die Gebühren für die gemeindeeigenen Aufbahrungshallen ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister

Gerald Preimel